

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für Neuregelung der Entwässerung zwischen Manhormer Straße/Lehmbüntegraben/B441n – unwesentliche Änderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.2016 (B441/OU Wunstorf)

Aktenzeichen: 3312-31027-2-3/B 441

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Nienburg hat für das o. g. Planänderungsverfahren die Durchführung eines Planverzichtsverfahrens nach den §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die Neuregelung der Entwässerungsplanung im Bereich Manhormer Straße und Lehmbüntegraben. Die Planung soll dahingehend geändert werden, dass ein Straßenseitengraben an der Trasse der B441 in dem Bereich angelegt wird und an den Lehmbüntegraben anschließt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Die Vorprüfung wird aufgrund von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Nienburg vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in Wunstorf.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten
Die Entwässerung wird im Rahmen des Neubaus der B441 OU Wunstorf an der beschriebenen Stelle neu geregelt. Abrissarbeiten sind für die Herstellung des Vorhabens daher nicht erforderlich.
- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
Kumulierende Vorhaben sind im Vorhabenbereich nicht geplant. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist daher nicht zu erwarten.
- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Das Vorhaben beansprucht Fläche, jedoch direkt neben der geplanten Trasse der Ortsumgehung.
- 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
Es sind keine Auswirkungen hinsichtlich von Abfällen nach § 3 Abs. 1 und 8 nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu erwarten.
- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen
Baubedingt kann es zu temporären Verschmutzungen oder zu Lärmbelästigungen kommen. Diese Auswirkungen wären jedoch auch in der ursprünglichen Planung in gleicher Art und Weise aufgetreten.
- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
- 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien
Durch verwendete Stoffe und/oder Technologien entstehen durch das Vorhaben keine Umweltauswirkungen und das Risiko für die Anfälligkeit von Katastrophen oder Unfällen ist für das Vorhaben ebenfalls nicht erhöht.
- 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Das Vorhaben ist nicht anfällig für Störfälle im Sinne der StöV.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten. Die Entwässerung sieht die Behandlung des Wassers vor Einleitung in den Vorfluter vor.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Durch das Änderungsvorhaben sind keine Nutzungen betroffen, mit denen das Vorhaben unvereinbar wäre.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Im Vorhabengebiet befinden sich keine natürlichen Ressourcen, die aufgrund ihrer besonderen Qualität ein besonders hohes Schutzniveau genießen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
Nicht betroffen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Nicht betroffen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Nicht betroffen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Das Vorhabengebiet grenzt lediglich an ein LSG an, Auswirkungen auf das Gebiet sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Nicht betroffen.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Nicht betroffen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Nicht betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nicht betroffen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Nicht betroffen.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Nicht betroffen.

2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)

Nicht betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Art und Ausmaß von Umweltauswirkungen sind insgesamt als nicht erheblich zu betrachten. Die Anzahl an von dem Vorhaben betroffenen Personen ist sehr klein. Soweit Eigentum für das Vorhaben in Anspruch genommen werden muss, hat die Vorhabenträgerin das Einverständnis des Betroffenen eingeholt. Das vom Vorhaben betroffene

Gebiete ist kleinflächig und durch das Vorhaben kommt es zu keiner besonderen Beeinträchtigung.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die schon ihrem Ausmaß nach nur geringen Umweltauswirkungen sind ihrer Schwere und Komplexität nach nicht geeignet, diese als erheblich zu beurteilen. Temporär kann es baubedingt zu einer Erhöhung der Lärmemissionen und Verschmutzungen kommen.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der baubedingten Auswirkungen ist deren Eintreten sehr wahrscheinlich. Dies veranlasst die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht zur Annahme einer Pflicht zur Durchführung einer UVP. Die Belästigungen überschreiten kein unzumutbares Maß und die Vermeidung und Minderung dieser Auswirkungen ist im Rahmen der Ursprungsplanung bereits berücksichtigt, da es sich bei dem Vorhaben nur um eine kleine Änderung an einem Neubauvorhaben für eine Ortsumfahrung handelt. Es gehen keine erheblichen anderen oder zusätzlichen Umweltauswirkungen von der Änderung aus.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die aufgelisteten Punkte führen nicht zum möglichen Eintritt erheblicher Umweltauswirkungen durch das Vorhaben.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben entsteht nicht.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Die Vorhabenträgerin hat wirksame Maßnahme zu Minderung oder Vermeidung von Umweltauswirkungen vorgesehen.

IV.

Die Neuregelung der Entwässerung im Bereich Manhormer Straße/ Lehmbüntegraben erstreckt sich über eine Länge von ca. 390 Metern und nimmt eine Fläche von etwa 0,34 ha in Anspruch. Das Vorhaben grenzt nördlich an ein LSG an, ohne dass Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten sind.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Neuregelung der Entwässerung zu erwarten. Soweit erforderlich liegt die Einverständniserklärung von betroffenen Eigentümern vor, dass die Betroffenheit dieses Schutzgutes nicht als erheblich zu betrachten ist. Im Übrigen gehen die Auswirkungen nicht über das Maß hinaus, welches bereits in der UVP des

Ausgangsverfahrens beurteilt wurde. Zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen durch das Änderungsvorhaben nicht.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 25.07.2024

gez.

Stickforth